



Statuten der Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- | | |
|--|---------------|
| 1. Unter dem Namen „Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte (GTT)“ besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. | Name |
| 2. Der Sitz der Gesellschaft ist der jeweilige Wohnort des amtierenden Präsidenten. | Sitz |
| 3. Die Gesellschaft ist eine Regionalsektion der „Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)“. | |
| 4. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. | Geschäftsjahr |
| 5. Im Folgenden ist mit der männlichen Form jeweils auch die weibliche gemeint. | |

II. Zweck, Aufgaben und Mittel

Artikel 2

Die Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte ist bestrebt, die Standesinteressen in ihrem Bereich zu wahren, zur Hebung der Kollegialität unter den Mitgliedern beizutragen und die berufliche Fortbildung zu fördern.	Zweck
--	-------

Artikel 3

Die Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte:	Aufgaben
a) trägt zur Solidarität unter den Mitgliedern bei. b) wahrt die wirtschaftlichen und politischen Interessen des Standes und der einzelnen Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. c) sorgt für die Pflege der Kollegialität innerhalb der Gesellschaft und zu verwandten Berufszweigen. d) fördert und unterstützt die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder. e) organisiert eine Notfalldienstregelung im gesamten Kantonsgebiet und sorgt für die Umsetzung des Notfalldienstreglementes	
	Mittel



Artikel 4

Die Erreichung dieser Ziele wird insbesondere wie folgt angestrebt:

Die Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte:

- a) unterstützt die Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte in ihren Bestrebungen um die Einhaltung der Standesordnung.
- b) vertritt die Belange ihrer Mitglieder gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Öffentlichkeit und kantonalen Verbänden.
- c) fördert die Beteiligung ihrer Mitglieder an den standeseigenen wirtschaftlichen und sozialen Institutionen.
- d) pflegt Beziehungen zu den kantonalen Standesorganisationen verwandter Berufszweige.
- e) organisiert und unterstützt Fortbildungsveranstaltungen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

- | | |
|---|------------------|
| 1. Als Aktivmitglieder können Tierärztinnen und Tierärzte mit abgeschlossener akademischer Ausbildung aufgenommen werden. | Aktivmitglieder |
| 2. Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, werden nach entsprechender Gesuchstellung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zu Passivmitgliedern ernannt. | Passivmitglieder |
| 3. Mitglieder, die sich um die Veterinärmedizin, verwandte Gebiete, den Berufsstand oder um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. | Ehrenmitglieder |
| 4. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. | |

Artikel 6

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Die Aufnahme erfolgt gemäss Art. 5 der GST Statuten in Verbindung mit der Mitgliedschaftsordnung (MO). | Aufnahme von Aktivmitgliedern |
| 2. Die Doppelmitgliedschaft gemäss Art. 4 Abs. 1 der GST Statuten ist Voraussetzung, um Aktivmitglied zu werden. | |
| 3. Die Namen der Kandidaten werden mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. | Namennennung |
| 4. Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. | |



Artikel 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) für Aktivmitglieder durch Austritt aus der GST
2. Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Austritt
3. Auf Antrag des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung Mitglieder auf bestimmte Zeit von ihren Rechten und Pflichten suspendieren oder aus der Gesellschaft ausschliessen, die
 - a) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllen;
 - b) das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigen;
 - c) von der GST ausgeschlossen worden sind.Suspendierung
Ausschluss
4. Jedes von einer Suspendierung oder einem Ausschluss bedrohte Mitglied ist darüber zu informieren. Es kann anschliessend eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied hat folgende Rechte: Rechte
 - a) Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft
 - c) Aktives und passives Wahlrecht.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt die Statuten der Gesellschaft sowie die Standesordnung und verpflichtet sich, sie zu befolgen. Pflichten
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften hinsichtlich der Ausführung der Tierheilkunde zu beachten.
3. Die Aktivmitglieder entrichten die durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge.



Artikel 10

Verstösse gegen die Standesordnung werden gemäss „Reglement über die Durchführung der Standesordnung der GST“ geahndet.

IV. Jahresbeiträge

Artikel 11

Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt.
2. Die Passivmitglieder, die Ehrenmitglieder und die amtierenden Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. Organe der Gesellschaft

Artikel 12

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlungen
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Schlichtungsstelle
 - e) die Notfalldienstkommission
2. Eine Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Der Amtsantritt der Funktionäre erfolgt unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung, an der die Wahl erfolgt. Die Amtszeit ist auf 6 Jahre beschränkt.
3. Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Organe der
Gesellschaft

Wahlen
Amtsantritt

Ersatzwahlen

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Artikel 13

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten der Schlichtungsstelle;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;



- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
- h) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- i) Wahl der Mitglieder der Notfalldienstkommission
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Behandlung von Anträgen, die spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden müssen;
- m) Statutenänderungen

Artikel 14

Einberufung

1. Alljährlich findet bis spätestens 30. Juni die vom Vorstand einberufene ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Der Vorstand

Artikel 15

Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.
2. Der Kassier ist gleichzeitig Vizepräsident.
3. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wiederwahl
Konstituierung

Artikel 16

Kompetenzen

1. Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Organ der Gesellschaft.
2. Er beschliesst in allen Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Sonderaufgaben übertragen.
4. Der Vorstand kann für sich und die Schlichtungsstelle Experten beiziehen.

Artikel 17

Obliegenheiten

Dem Vorstand obliegen insbesondere:



- a) Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlungen; Vorbereitung der Geschäfte für diese Versammlungen.
- b) Einberufung und Organisation der Fortbildungsveranstaltungen und Gesellschaftsanlässe.
- c) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Vorprüfung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- e) Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse.
- f) Vertretung der Gesellschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- g) Pflege der Beziehungen zu anderen kantonalen Organisationen mit ähnlichen Zielen.
- h) Besorgung der laufenden Geschäfte.
- i) Wahrnehmung standesrechtlicher Aufgaben im Sinne des Reglementes der GST über die Standesordnung

Artikel 18

Einberufung

Beschlussfassung

1. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten.
2. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind nur gültig, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat.

Präsident

Artikel 19

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes.

Kassier

Artikel 20

1. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Gesellschaft und vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
2. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsrevisoren spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Aktuar

Artikel 21

Der Aktuar führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz.



Die Rechnungsrevisoren

Artikel 22

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögenslage der Gesellschaft.
2. Sie erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht und stellen Antrag.
3. Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Rechnungsrevisoren

Die Schlichtungsstelle

Artikel 23

1. Als Instanz der Gesellschaft für die Behandlung von Kundenbeschwerden amtiert die Schlichtungsstelle.
2. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter.
3. Die Aufgaben der Schlichtungsstelle richten sich nach dem Reglement der GST über die Behandlung von Kundenbeschwerden. Im Falle von Schlichtungen soll eine gütliche Einigung erzielt werden.

Schlichtungsstelle

Aufgaben

Die Delegierten für die GST

Artikel 24

1. Der Präsident und der Vizepräsident sind von Amtes wegen Delegierte. Ersatzdelegierter ist der Aktuar oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
2. Die Delegierten orientieren sich über die zu behandelnden Geschäfte, sind in ihrer Stimmabgabe aber frei.

Zusammensetzung
Ersatz

Die Notfalldienstkommission (NFK)

Artikel 25

1. Die Notfalldienstkommission besteht aus 3 Mitgliedern
2. Die Aufgabe der NFK ist die Kontrolle des Notfalldienstes, die Erhebung der Ersatzabgaben und Behandlung von Dispensationsgesuchen.
3. Die Arbeit der NFK wird von der GTT entschädigt

Spesen



VI. Spesenvergütung

Artikel 26

1. Die Tätigkeiten des Vorstandes, der Delegierten und der Kommissionen werden entschädigt.
2. Der Vorstand legt periodisch ein angepasstes Spesenreglement vor, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

VII. Statutenrevision

Artikel 27

1. Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand mit der Ausarbeitung von Vorschlägen.
3. Ein Antrag zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.
4. Die Genehmigung von Statutenrevisionen erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 28

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
2. Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern die notwendigen Anträge für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei der Auflösung wird das Gesellschaftsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung der GST übergeben.

Auflösung der
Gesellschaft



IX. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Bestimmungen, welche die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten anwendbar.

Artikel 30

Die vorliegenden Statuten treten am 31. März 2022 in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2015.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 31. März 2022 in Weinfelden.